

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0229/17</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	6800
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
	E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de
Datum	20.03.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Finanz- und Personalausschuss	04.04.2017	Vorberatung	
Stadtrat	26.04.2017	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenordnung);  
Änderung der Modalitäten in den Kurzparkzonen Gerolfinger Straße und Von-der-Tann-Straße  
(Referent: Herr Chase)

### Antrag:

1. In der Gerolfinger Straße wird das sogenannte „Semmelticket“ für 20 Minuten kostenfreies Parken eingeführt.
2. Die Kurzparkzone Von-der-Tann-Straße wird der Zone 2 mit einer Höchstparkdauer von 5 Stunden und einem Gebührensatz in Höhe von 0,35 Euro je angefangener halber Stunde zugeordnet.
3. Die Verordnung über die Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenordnung) vom 21. Oktober 2016 wird entsprechend der Anlage geändert.

gez.

Helmut Chase  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                    Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                    Euro müssen zum Haushalt 20                    wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Kurzvortrag:**

Im Oktober 2016 wurden zur Vereinheitlichung, Regulierung und Optimierung der Parkraumbewirtschaftung in Ingolstadt weitere Straßenzüge, die bisher bereits als parkscheibenpflichtige Kurzparkzonen ausgewiesen waren, zu 4 parkscheinpflichtigen Kurzparkzonen umgewandelt.

Im Rahmen der Inbetriebnahme und Bewirtschaftung der neuen Kurzparkzonen und der sich daraus ergebenden Erkenntnisse hat sich herauskristallisiert, dass an zwei Standorten Änderungen notwendig sind.

In der Gerolfinger Straße wurde auf Anregung der Bürger und ansässiger Geschäftsleute das „Semmelticket“ im Probebetrieb eingeführt. Nun können auch kurzzeitige Besorgungen, wie z.B. das Abholen eines Rezeptes bei den dort praktizierenden Ärzten, kostenfrei erledigt werden. Der Probebetrieb zeigt keinen Rückgang der dortigen Einnahmen aus den Parkscheinautomaten. Auch ein Missbrauch ist nicht festzustellen. Die dauerhafte Einrichtung der „Semmeltaste“ in der Gerolfinger Straße würde auch zu einer Gleichstellung der dortigen Gewerbetreibenden mit denen in der Altstadt führen.

Die jetzige Regelung in der Von-der-Tann-Straße wird von den Verkehrsteilnehmern nicht angenommen. Die Höchstparkdauer von nur 2 Stunden mit einer Gebühr von 1,50 Euro pro Stunde führt dazu, dass an manchen Tagen lediglich 2 Fahrzeuge auf den 38 möglichen Stellplätzen in dieser Straße parken. In der vergleichbaren Parkstraße mit 40 Stellplätzen wird das Parkplatzangebot deutlich besser angenommen. Hier sind die Parkmöglichkeiten aufgrund der längeren Höchstparkdauer und geringeren Gebühr während der gebührenpflichtigen Zeit fast vollständig ausgelastet.

In den anliegenden Straßen Auf der Schanz und Friedhofstraße besteht ebenfalls die Möglichkeit 5 Stunden zum geringeren Tarif (0,70 Euro pro Stunde) zu Parken. Dies wird aufgrund der Nähe zu verschiedenen Schulen und der Uni auch gut angenommen. Aufgrund der Lage im Verbund mit diesen Straßen und der großen Entfernung zum Stadtkern sollte auch in der Von-der-Tann-Straße ein Angleich an diese Regelung erfolgen. Da die gebührenpflichtige Zeit erst um 09:00 Uhr in der Früh beginnt, wäre es dann möglich mit einem gelösten 5-Stunden-Ticket in der Von-der-Tann-Straße bis 14:00 Uhr zu parken.

Die Standorte der Parkscheinautomaten sind durch eine verkehrsrechtliche Anordnung und die entsprechende Beschilderung des Geltungsbereichs festgelegt. Die zulässigen Parkzeiten (Zeitraumen, Höchstparkdauer) werden durch Zusatzschilder an den dementsprechenden Verkehrszeichen festgelegt (§ 13 StVO).